

SATZUNG

des

Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW) Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement Landesverein Thüringen e. V.

in der Fassung vom 17. April 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVW)

Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement
Landesverein Thüringen e. V.

im folgenden kurz Verein genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Erfurt und ist unter der **Nr. 257** in das Vereinsregister in Erfurt eingetragen.
3. Die Geschäftsführung des Vereins befindet sich am Wohnsitz/Arbeitsort des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist es, das Vermessungs- und Liegenschaftswesen in Praxis, Wissenschaft und Forschung, einschließlich der fachlichen Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen und des Berufsnachwuchses, zu fördern und in der Öffentlichkeit darzustellen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird zugunsten des Vermessungs- und Liegenschaftswesens verwirklicht insbesondere durch
 - die Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, Hochschulen und Instituten sowie ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes und mit dem Ziel der

Wissensvermittlung gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung,

- die "zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement" (zfv),
 - das Mitteilungsblatt "Hessen-Thüringen",
 - die Fachinformationsblätter,
 - die Durchführung von Fach- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - die DVW-Bibliothek,
 - die Darstellung der Vereinstätigkeit und zeitnahe Präsentation der Ergebnisse dieser Tätigkeit in der Öffentlichkeit,
 - die Unterstützung und Mitwirkung bei der Verwirklichung von Aufgaben des DVW-Bund.
4. Der Verein ist bei der Verfolgung seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und förderungswürdigen Zwecke selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder des Vorstandes, anderer Gremien und sonstige Einrichtungen des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Mitgliederpflichten

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle auf dem Gebiet des Vermessungs- und Liegenschaftswesens beruflich tätigen, in der Berufsausbildung befindlichen oder

interessierten, zur wissenschaftlichen oder fachlichen Mitarbeit befähigten und bereiten natürlichen Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Behörden, Institute und Firmen sowie interessierte Personen, die zum Vermessungs- und Liegenschaftswesen in besonderer Beziehung stehen, können fördernde Mitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Antragsrecht, jedoch das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen zu den Bedingungen eines ordentlichen Mitgliedes.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen, die den Bezug der vom DVW-Bund herausgegebenen "zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement" (zfv) beinhalten.

Die Mitglieder des Vereins willigen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (Anschriften) an das Präsidium des DVW-Bund ein.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Die Ausschließung eines Mitgliedes ist aus wichtigem Grunde durch einen mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig, insbesondere dann, wenn sich das Mitglied durch sein Verhalten zu den Zwecken des Vereins in Widerspruch gesetzt oder durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Verein Schaden zugefügt und sich dadurch als Mitglied unwürdig erwiesen hat.

Der Ausschluss kann weiterhin vom Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

8. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss wegen Beitragsrückstand steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
9. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW) e.V., - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, kurz DVW-Bund genannt.

§ 4 Beiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit des von jedem ordentlichen Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag beinhaltet den vom Verein für das Mitglied an den Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVW) e.V. - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, abzuführenden Beitragsanteil und die Bezugsgebühr für die "zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement".
3. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht durch Kündigung oder Ausschluss.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, bei begründeten Notlagen Beitragsermäßigung oder Stundung zu gewähren.
6. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 1. Oktober eines Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Bei Mahnung können die entstandenen Unkostenzuschläge erhoben werden.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Über alle Sitzungen und Verhandlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie sind in der Regel mit einer fachwissenschaftlichen Tagung zu verbinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einen Monat vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes ordentliche Mitglied.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, einberufen, wenn der Vorstand diese Versammlung im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen angemessener Frist einberufen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer bei Beschlüssen betreffs Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines.
4. Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der die Jahresrechnung vorgelegt wird, sind u.a.:
 - a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Haushaltsentwurf für das neue Geschäftsjahr
 - f) Vorschläge über die nächste Mitgliederversammlung
5. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Vereins
 - d) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss

- f) grundsätzliche Angelegenheiten für die Durchführung von Kongressen, Seminaren und Fachausstellungen
 - g) Anträge von Mitgliedern
6. Anträge der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitzuteilen. Verspätete oder erst während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können in Ausnahmefällen durch Beschluss der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung beraten werden; eine Beschlussfassung über solche Anträge ist nur dann zulässig, wenn mindestens 3/4 der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
 8. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung ist jedem ordentlichen Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Niederschrift kann im nächstfolgenden Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

1. Als Mitglieder des Vorstandes werden
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schriftführer/in,
 - der/die Schatzmeister/invon der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Dabei soll die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters jeweils zwei Jahre nach der Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
2. Als weiteres Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme wird ein/e Beisitzer/in

berufen, der aus und von dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI), Landesgruppe Thüringen, benannt wird.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, hat insbesondere die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr aufzustellen. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung. Der Vorstand hält jedes Jahr mindestens eine Vorstandssitzung ab.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Gliederungen

1. Der Verein kann sich in Bezirksgruppen gliedern. Die Anzahl der Bezirksgruppen richtet sich nach den territorialen Erfordernissen und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Bezirksgruppen werden durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe geleitet.
3. Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen und die Stellvertreter werden von der Bezirksmitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Bezirksgruppen erarbeiten ein selbstständiges Jahresarbeitsprogramm für die Aus- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem Vorstand.
5. Die Mitglieder der Vorstände der Bezirksgruppen sind mindestens einmal jährlich zu einer Beratung des Vorstandes zu laden.

Über die Höhe der finanziellen Unterstützung der Bezirksgruppen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern als eigener Tagesordnungspunkt nach den Vorschriften der Satzung mit Begründung bekanntzugeben. Eine Auflösung erfolgt ferner bei Wegfall der satzungsmäßigen Zwecke.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVW) e.V. - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, mit Sitz in Marburg/Lahn, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Vermessungs- und Liegenschaftswesens in Wissenschaft, Forschung und Praxis bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Juni 2000 in Erfurt beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 8. Dezember 1990.